Das SV-Statut

Mehr Demokratie wagen!

Inhaltsverzeichnis

- Was ist ein Statut? Seite 3
- Übersicht Seite 4
- Präambel (Vorwort) Seite 5
- Grundsatz Seite 6
- Organe Seite 7
- Klassensprecher:innen Seite 8
- KVV (Klassensprecher:innenvollversammlung) Seite 9/10
- Schüler:innenvertretung Seite 11/12
- Schüler:innensprecher:innen Seite 13
- Schulkonferenz-Vertreter:innen Seite 14
- SSP (Stadt-Schüler:innen-Parlament) -Delegierte und LSP (Landes-Schüler:innen-Parlament) -Delegierte Seite 15
- Jahrgangskonferenz Seite 16
- Schüler:innenversammlung Seite 17
- Gremienarbeit innerhalb der Schüler:innenvertretung Seite 18/19
- Abwahlen und Neuwahlen Seite 20
- Finanzen Seite 21
- Protokolle Seite 22
- Anträge Seite 23/24
- Schlusswort Seite 25

Was ist ein Statut?

In einem Statut ist aufgeschrieben, was wer wann wie machen kann.

Das Statut hält jegliche Vereinbarungen und Leitsätze, welche die schulische Zusammenarbeit betreffen, fest.

Über das Statut wird demokratisch abgestimmt. Es spiegelt somit den Willen der Mehrheit der zur Abstimmung berechtigten Anwesenden wider.

Bei die Schule betreffenden Handlungen dient es damit jedem:r Vertreter:in der Schüler:innenschaft als Leitfaden und verlässliche Grundlage.

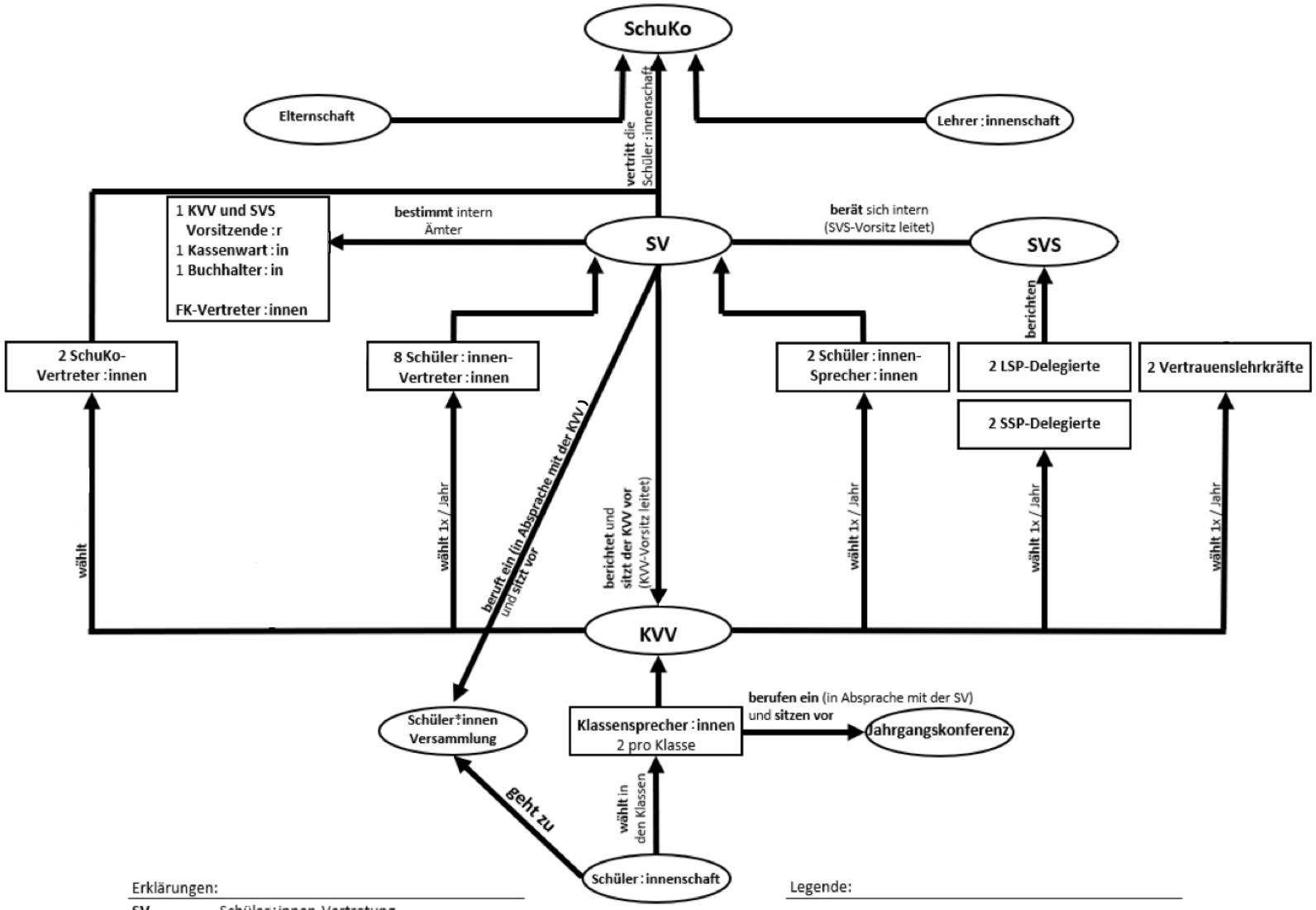

Erklärungen:

SV	Schüler:innen-Vertretung
SVS	SV-Sitzung
SchuKo	Schul-Konferenz
FK	Fach-Konferenz
KVV	Klassensprecher:innen-Voll-Versammlung

Die KVV findet einmal pro Halbjahr statt und besteht aus allen Klassensprecher:innen der Schule.
Bei den Abstimmungen hat jede Klasse eine Stimme.

Legende:

Amt
Erläuterung

Ablauf
Erläuterung

Gruppen/Gremien

Präambel (Vorwort)

Die Schüler:innenvertretung stellt ein wichtiges Gremium im Mikrokosmos Schule dar. Die SV-Arbeit leitet der Grundsatz:

Die Schüler:innenwürde ist unantastbar.

Jedes Mitglied der Schüler:innenvertretung hat diesen Grundsatz zu verteidigen und zu achten.

Die Klassensprecher:innen-Voll-Versammlung hat am 19.09 2024 mit einer 2/3-Mehrheit für die Gültigkeit dieses Statuts in diesem Wortlaut abgestimmt.
An dieser Stelle verweist die Schüler:innenschaft auf die Rechte einer Schüler:innenvertretung im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz §79 ff., das Handbuch für Schüler:innenvertretungen in Schleswig-Holstein, in der von der Landesschüler:innenvertretung bereitgestellte Broschüre „Nutze dein Recht“.

Dieses Statut beinhaltet die Grundregelungen der Arbeit aller Vertreter:innen der Schüler:innenschaft des Johanneums zu Lübeck und ist stets zu befolgen.

Grundsatz

Vertretung der Schüler:innenschaft

Die Schüler:innenschaft wird durch gewählte Vertreter:innen repräsentiert.

Alle Vertreter:innen handeln stets im Sinne der Schüler:innenschaft und vertreten die Meinung dieser. Sie haben unter keinen Umständen nach persönlichen Präferenzen zu agieren.

Um die Schüler:innenschaft in all ihren Facetten vertreten zu können, ist es wichtig, allen Schüler:innen die Mitarbeit zu ermöglichen und diese innerhalb der Schule zu bewerben.

Die gewählten Vertreter:innen verpflichten sich dazu, die hierfür notwendigen Strukturen sowie den Austausch mit der Schüler:innenschaft unaufhörlich zu erweitern.

Organe

Unter „Organe"...

... sind die Ämter aufgelistet, für die nur Schüler:innen gewählt werden dürfen.

... sind die Versammlungen genannt, die von Schüler:innen einberufen und durchgeführt werden.

Die „Organe" bilden als Ganzes die demokratische Organisation der Schüler:innenschaft, welche für die Mitbestimmung bei schulischen Themen steht.

1. Klassensprecher:innen Seite 8
2. Klassensprecher.innenvollversammlung Seite 9/10
3. Die Schüler:innenvertretung (SV) Seite 11/12
4. Zwei Schüler:innensprecher:innen Seite 13
5. Schulkonferenz-Vertreter:innen Seite 14
6. Delegierte für das Stadt-Schüler:innen-Parlament und das Landes-Schüler:innen-Parlament Seite 15
7. Jahrgangskonferenz Seite 16
8. Schüler:innenversammlung Seite 17
9. Weitere Gremien

Klassensprecher:innen

1. Aufgaben der Klassensprecher:innen

Aufgabe der Klassensprecher:innen ist es, die **Anliegen der Mitschüler:innen vor den Lehrkräften der Klasse zu vertreten.** Sie haben die Verpflichtung, an der KVV teilzunehmen und die Klasse über die Arbeit und Beschlüsse dieser zu unterrichten. Sie haben die Aufgabe, der **SV die Anliegen der Schüler:innen mitzuteilen.** Ab der 7. Klasse nehmen die Klassensprecher:innen an den Klassenkonferenzen teil, sofern diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz fungieren. Zudem haben die Klassensprecher:innen der einzelnen Jahrgänge das Recht, zu jeder Zeit nach Absprache mit allen Klassensprecher:innen der eigenen Jahrgangsstufe eine Jahrgangskonferenz einzuberufen.

2. Wahlen der Klassensprecher:innen

Innerhalb der ersten vier Wochen eines neuen Schuljahres werden in jeder Klasse zwei Klassensprecher:innen (1 offener Platz und 1 FIT*-Platz) für die Dauer eines Schuljahres gewählt und die Ämter möglichst paritätisch besetzt. Die Wahl wird von der Klassenleitung oder einem nicht zur Wahl stehenden Klassenmitglied in einer geheimen Abstimmung durchgeführt. Zur Wahl stellen darf sich jedes Klassenmitglied; außerdem dürfen Mitschüler:innen vorgeschlagen werden. Bei der Wahl hat jedes Klassenmitglied eine Stimme für den offenen Platz und eine Stimme für den FIT*-Platz. Diejenigen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten und die Wahl annehmen, sind gewählt. Kommt es zu einer Stimmengleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt.

3. Abwahlen der Klassensprecher:innen

Jedes Klassenmitglied kann eine Neuwahl beantragen; dieser muss die Klasse mit einer 2/3-Mehrheit zustimmen. Einer solchen Neuwahl muss die Klasse mit einer 2/3-Mehrheit zustimmen, bevor neue Klassensprecher:innen nach dem in §3.2 beschriebenen Prinzip gewählt werden können.

Klassensprecher:innenvollversammlung

1. Die KVV setzt sich aus allen Klassensprecher:innen der Schule sowie der SV zusammen.
Stimmberechtigte Mitglieder der KVV sind ausschließlich die Klassensprecher:innen oder deren Vertretung.
Dabei hat jede Klasse eine Stimme.

2. Die KVV wird von der:dem KVV-Vorsitzenden geleitet.
Diese:r ist für die Ordnung in der Sitzung verantwortlich.
Die SV bestimmt intern eine:n Vorsitzende:n der KVV. Diese:r übernimmt automatisch auch den Vorsitz der SVS (SV-Sitzung).
Für das Amt dürfen nicht die Schüler:innensprecher:innen eingesetzt werden.

3. Die KVV hat folgende Aufgaben:

- Wahlen der Ämter der Schüler:innen-Vertretung
  Ämter werden stets auf der ersten KVV im ersten Halbjahr gewählt. (§ 5.2, § 6.2, $ 7.2, § 8.2, § 9.2)
- Wahlen der Vertrauenslehrkräfte (1 offener Platz und 1 FIT* - Platz)
  Aufgabe der Vertrauenslehrkräfte ist es, Schüler:innen in sozialen Belangen zu unterstützen. Jedes Jahr wird von der KVV im zweiten Halbjahr jeweils eine der Vertrauenslehrkräfte für die darauffolgenden zwei Schuljahre gewählt. Jedes Mitglied der KVV darf Lehrer:innen vorschlagen. Die Wahl wird von der:dem KVV-Vorsitzenden in einer offenen Abstimmung durchgeführt. Jedes Mitglied der KVV darf die geheime Durchführung der Abstimmung beantragen; dieser Antrag ist bindend.
- Diskussionen und Debatten; Austausch über Interessen der Schüler:innenschaft
- Anträge der Schüler:innenschaft
- Beschluss und Veränderung des Statuts der Schüler:innenvertretung des Johanneums zu Lübeck

4. Es findet mindestens eine KVV innerhalb der ersten fünf Wochen eines neuen Halbjahres statt. Für die Terminfindung dieser Sitzung, sowie die Aufstellung einer Tagesordnung ist die:der KVV-Vorsitzende zuständig. Mit der Einladung zur ersten Sitzung im Schuljahr sollte das gültige Statut der Schüler:innenvertretung des Johanneums zu Lübeck mitgesendet werden.

5. Die KVV gilt dann als beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens eine Woche im Voraus eingeladen wurden und mindestens die Hälfte alles Klassensprecher:innen erscheint. Sollten weniger als die Hälfte aller Klassensprecher:innen erscheinen, so wird eine außerordentliche KVV zu einem anderen Zeitpunkt einberufen, die auch als beschlussfähig gilt, sollten weniger als die Hälfte der Klassensprecher:innen anwesend sein.

Schüler:innenvertretung (SV)

1. **Aufgaben der Schüler:innenvertretung**

Aufgabe der Schüler:innenvertretung ist es, die gemeinsamen Interessen der Schüler:innenschaft gegenüber der Schulleitung, den Lehrkräften den Elternvertreter:innen und Schulaufsichtsbehörden zu vertreten, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und Mitschüler.innen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.
Sie vertreten die Anliegen der Schüler:innenschaft auf der Schulkonferenz. Darüber hinaus stellt sich die SV weiteren Aufgaben auf kulturellem, fachlichem, sozialem und schulpolitischem Gebiet.
Projekte, Aktionen und Veranstaltungen:
Die Schüler:innenvertretung verpflichtet sich dazu, Projekte, Aktionen und Veranstaltung für die Schüler:innenschaft zu organisieren. Diese können von der Schüler:innenschaft vorgeschlagen und je nach Arbeitskapazität von der SV oder aber anderen engagierten Schüler:innen organisiert und durchgeführt werden.

2. Wahlen der Schüler:innenvertretung

Innerhalb der ersten fünf Wochen eines Schuljahres werden auf der KVV zehn SV-Mitglieder (acht reguläre SV-Mitglieder + zwei Schüler:innensprecher:innen) auf die Amtszeit eines Jahres gewählt. Die Wahl wird von der:dem KVV-Vorsitzenden in einer offenen Abstimmung durchgeführt. Jedes Mitglied der KVV darf die geheime Durchführung der Abstimmung beantragen; dieser Antrag ist bindend. Zur Wahl stellen dürfen sich alle Schüler:innen der Schule ab der 8. Klasse. Allen Anwärter:innen wird vor der Abstimmung Zeit eingeräumt, sich der KVV vorzustellen. Bei der Wahl hat jede vertretene Klasse auf der KVV zehn Stimmen (es kann nicht mehr als eine Stimme pro Anwärter:in abgegeben werden). Die zehn Anwärter:innen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben, sind SV-Mitglieder. Kommt es zu einer Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

3. SV-Interne Satzung

- Durch eine SV-interne Satzung darf die interne Arbeit der SV genauer geregelt werden. Gemeint sind insbesondere die Beschlussfassungen, die Aufgabenverteilung, Projekt- und schulpolitische Arbeiten, Kooperationen und Gemeinschaftsarbeiten, Sitzungen, Versammlungen, Regelungen zur Verschwiegenheit, Nutzung des SV-Büros, den Namen der SV, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung und Finanzen.
- Die SV-interne Satzung unterliegt diesem Statut. Über die Gültigkeit sowie Änderungen der SV-internen Satzung entscheidet die SV mit 2/3-Mehrheit. Sollte eine Satzung vorliegen, so ist diese stets zu Beginn eines neuen Schuljahres durch die neu gewählte SV zu beschließen und demnach grundsätzlich bis zur nächsten SV-Wahl gültig.

Schüler:innensprecher:innen

1. Aufgaben der Schüler:innensprecher:innen

Aufgabe der Schüler:innensprecher:innen ist es, die Arbeit der SV anzuleiten und als Bindeglied zwischen Schüler:innenschaft und Schulleitung zu fungieren. Sie sind, wie die acht anderen SV-Mitglieder, gewählte Schüler:innenvertreter:innen und übernehmen die dementsprechenden Aufgaben. Gerade dieses Amt erfordert ein großes Wissen über die Strukturen und internen Abläufe der SV sowie der Schule, weshalb ab dem zweiten Halbjahr an diesem Amt interessierte SV-Mitglieder verstärkt in die Aufgaben des Amtes einbezogen werden sollten.

2. Wahlen der Schüler:innensprecher:innen

Innerhalb der ersten fünf Wochen eines neuen Schuljahres wählt die KVV zwei Mitglieder der SV zu Schüler:innensprecher:innen. Die Wahl wird von der:dem KVV-Vorsitzenden in einer offenen Abstimmung durchgeführt. Jedes Mitglied der KVV darf die geheime Durchführung der Abstimmung beantragen; dieser Antrag ist bindend. Voraussetzung, das Amt zu übernehmen, ist es, bereits mindesten ein Jahr Mitglied der SV gewesen zu sein. Bei der Wahl hat jede vertretene Klasse zwei Stimmen. Diejenigen, welche mit einfacher Mehrheit gewählt werden, sind Schüler:innensprecher:innen. Kommt es zu einer Stimmengleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt.

Schulkonferenz-Vertreter:innen

1. Aufgaben der Schulkonferenz-Vertreter:innen

Die SchuKo-Vertreter:innen repräsentieren die Schüler:innenschaft auf der Schulkonferenz (SchuKo). Sie sind vollwertige SchuKo-Mitglieder mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Entscheidungen sind nur nach ihrem Gewissen sowie ihren Erfahrungswerten zu treffen und unterliegen keinen Weisungen. Alle Mitglieder der SV sind automatisch Vertreter:innen auf der SchuKo. Da der Schüler:innenschaft auf der SchuKo zwölf Sitze und somit zwölf Stimmen zustehen, die SV jedoch nur aus zehn Mitgliedern besteht, werden die zwei verbleibenden Sitze von der KVV mittels einer Wahl besetzt.

2. Wahl der Schulkonferenz-Vertreter:innen

Die KVV wählt zu Beginn eines neuen Schuljahres zwei Mitglieder der KVV als SchuKo-Vertreter:innen. Die Wahl wird von der:dem KVV-Vorsitzenden in einer offenen Abstimmung durchgeführt. Jedes Mitglied der KVV darf die geheime Abstimmung beantragen; dieser Antrag ist bindend. Zur Wahl stellen darf sich jedes Mitglied der KVV ab der 8. Klasse. Allen Bewerber:innen wird vor der Abstimmung Zeit eingeräumt, sich der KVV vorzustellen. Bei der Wahl hat jede auf der KVV vertretene Klasse zwei Stimmen; hierbei darf nur eine Stimme pro Bewerber:in abgegeben werden. Diejenigen, welche mit einer einfachen Mehrheit gewählt werden, sind SchuKo-Vertreter:innen. Kommt es zu einer Stimmengleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt.
Zudem können jegliche Schüler:innen des Johanneums als Ersatz-Vertreter:innen ernannt werden.

Stadt-Schüler:innen-Parlament- und Landes-Schüler:innen-Parlament-Delegierte

1. Aufgaben der SSP- und LSP-Delegierten

Aufgabe der SSP- und LSP-Delegierten ist es, die Anliegen der Schüler:innenschaft des Johanneums zu Lübeck an das Stadt-Schüler:innen-Parlament und das Landes-Schüler:innen-Parlament weiterzutragen und dort zu vertreten. Entscheidungen sind nur nach ihrem Gewissen sowie ihren Erfahrungswerten zu treffen und unterliegen keinen Weisungen. Sie haben die Verpflichtung, an den Sitzungen des SSP bzw. LSP teilzunehmen und die SV über die Inhalte und Beschlüsse der Sitzungen zu unterrichten.

2. Wahlen der SSP- und LSP-Delegierten

Die KVV wählt zu Beginn eines neuen Schuljahres ein Mitglied der Schüler:innenschaft als SSP-Delegierte:n, ein Mitglied der Schüler:innenschaft als LSP-Delegierte:n und je eine Stellvertretung. Die Wahl wird von der:dem KVV-Vorsitzenden in einer offenen Abstimmung durchgeführt. Jedes Mitglied der KVV darf die geheime Durchführung der Abstimmung beantragen; dieser Antrag ist bindend. Zur Wahl stellen darf sich jedes Mitglied der KVV ab der 8. Klasse. Allen Bewerber:innen wird vor der Abstimmung Zeit eingeräumt, sich der KVV vorzustellen. Bei der Wahl hat jede vertretene Klasse eine Stimme für die:den SSP-Delegierte:n und eine Stimme für die:den LSP-Delegierte:n. Diejenigen, welche mit einer einfachen Mehrheit gewählt werden, sind Delegierte:r, und diejenigen mit den zweitmeisten Stimmen erhalten das Amt der Stellvertretung. Kommt es zu einer Stimmengleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt.

Jahrgangskonferenz

1. Einberufen der Konferenz

Eine Jahrgangskonferenz kann nach interner Absprache der Klassensprecher:innen eines Jahrgangs mit der SV einberufen werden. Alle Schüler:innen des Jahrgangs können auf ihre Klassensprecher:innen zugehen, wenn sie aufgrund bestimmter Anliegen eine Jahrgangskonferenz als sinnvoll erachten. Alle Schüler:innen des Jahrgangs müssen über eine anstehende Jahrgangskonferenz mindestens drei Tage im Voraus informiert werden.

2. Beschlüsse

Die Jahrgangskonferenz kann jahrgangsbindende Beschlüsse fassen. Um beschlussfähig zu sein, müssen mehr als die Hälfte der Schüler:innen des Jahrgangs anwesend sein. Für Beschlüsse wird eine absolute Mehrheit benötigt.

3. Anträge

Anträge können jederzeit und von allen Schüler:innen des Jahrgangs gestellt werden. Sie sollten möglichst vor der Konferenz bei den Klassensprecher:innen angekündigt werden, um eine Nennung auf der Tagesordnung zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können auch im Laufe der Konferenz noch Anträge gestellt werden. Hierfür ist eine mündliche Erklärung notwendig.

Schüler:innenversammlung

1. Einberufen der Versammlung
Eine Schüler:innenversammlung kann von allen Schüler:innen der Schule aufgrund eines Anliegens von allgemeiner Relevanz bei der SV beantragt werden. Diese bespricht innerhalb eines Zeitraums von einer Woche intern die Dringlichkeit und Notwendigkeit des auf der Versammlung zu besprechenden Anliegens und beruft ggf. eine Schüler:innenversammlung ein. Alle Schüler:innen müssen über eine anstehende Schüler:innenversammlung mindestens drei Tage im Voraus informiert werden und daran teilnehmen können.

2. Beschlüsse
Die Schüler:innenversammlung kann für alle Schüler:innen bindende Beschlüsse fassen. Die Versammlung zu Beschlussfassungen zu befähigen, obliegt der SV. Dies sollte erst bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Schüler:innen geschehen. Für Beschlüsse wird eine absolute Mehrheit der anwesenden Personen benötigt.

3. Anträge
Anträge können jederzeit und von allen Schüler:innen gestellt werden. Sie sollte möglichst vor der Konferenz bei der SV angekündigt werden, um eine Nennung auf der Tagesordnung zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können auch während der Konferenz noch Anträge eingebracht werden. Hierfür muss ein Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

Gremienarbeit in der Schüler:innenvertretung

Folgende Regelungen gelten grundsätzlich für die Arbeit eines Gremiums, sofern nicht durch dieses Statut oder Regelungen, die durch das Gremium selbst mit 2/3-Mehrheit beschlossen wurden, anders vorgesehen. Alle hier zuzuordnenden Gremien unterliegen den Beschlüssen der KVV und müssen in ständigem Austausch mit der SV stehen.

1. **Gremien sind**, neben formellen Konferenzen oder Sitzungen, Versammlungen, bei denen die Mitglieder zusammenkommen, um Aufgaben und Arbeiten zu besprechen, organisieren und koordinieren sowie Beschlüsse zu fassen und Wahlen durchzuführen. Beispiele für solche Gremien sind Arbeits- und Projektgruppen, Teams und Komitees.

2. **Sitzungen und Versammlungen**

- Jedes Gremium kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- Für jedes Gremium gilt eine Einladungsfrist von einer Woche, sofern keine andere Frist von den Mitgliedern des Gremiums beschlossen wurde.
- Alle Schüler:innen sind berechtigt, den Sitzungen eines Gremiums beizuwohnen.
- Ein Gremium ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Gremienintern wird zunächst ein:e Vorsitzende:r gewählt. Diese:r ist für die Einladung zu und die Moderation bei den Gremiumssitzungen zuständig.
- Jedes Gremium bestimmt eine:n Ansprechpartner:in, welche:r der SV über die Gremienarbeit berichtet.
- Für alle zu wählenden Ämter eines Gremiums muss eine Bezeichnung und Aufgabenbeschreibung vorhanden und einsehbar sein. Neben der:dem Vorsitzenden und einem:einer Ansprechpartner:in für die SV dürfen weitere Ämter durch das Gremium über eine einfache Mehrheit eingeführt werden.

3. Wahlen

- Wahlen für gremiumsinterne Ämter werden innerhalb eines Gremiums veranlasst und durchgeführt. Dazu wird das Anstehen einer Wahl durch die:den Vorsitzenden rechtzeitig bekanntgegeben; spätestens mit der Einladung zur Sitzung. Die:der Vorsitzende kann nicht die eigene Wahl durchführen.
- Alle Anwärter:innen, die sich für das Amt zur Wahl stellen, haben das Recht, sich dem Gremium vorzustellen und beim Wahlvorgang anwesend zu sein. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist vor der Wahl Entscheidungszeit einzuräumen. Anwärter:innen sind nicht stimmberechtigt.
- Wahlen werden als offene Abstimmung durchgeführt, sofern nicht anders beantragt. Das Zählen der Stimmen obliegt einer zuvor vom Gremium bestimmten Mitgliedergruppe; die:der Vorsitzende verkündet das Wahlergebnis. Wird das Ergebnis der Zählung von einer absoluten Mehrheit der Mitglieder des Gremiums umgehend nach der Abstimmung angezweifelt, so muss der Wahlvorgang wiederholt werden.
- Kommt es zu einer Stimmengleichheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt.

4. Abwahlen und Neuwahlen

- Jedes Stimmberechtigte Mitglied eines Gremiums darf die Neuwahl eines Amtes, das durch das Gremium gewählt wird, beantragen. Der begründete Antrag muss in schriftlicher Form bei der:dem Vorsitzenden gestellt werden. Diesem Antrag muss das Gremium vor der Neuwahl mit 2/3-Mehrheit zustimmen.
- Sollte jemand sein Amt nicht mehr ausführen können oder vom Amt zurücktreten und es wurden keine Stellvertreter:innen vorab gewählt, welche das Amt in diesem Falle automatisch übernehmen, so kommt es zur Neuwahl. Um eine Neuwahl durchzuführen, muss die:der Vorsitzende innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Sitzung einberufen.

Abwahlen und Neuwahlen

Abwahlen und Neuwahlen der auf der KVV gewählten Ämter

folgende Ämter werden auf der KVV gewählt:

- SV-Mitglieder
- Schüler:innensprecher:innen
- Vertrauenslehrkräfte
- Schulkonferenz-Vertreter:innen
- LSP- und SSP-Delegierte

Jedes Mitglied der KVV darf die Neuwahl eines Amtes beantragen. Der begründete und zu unterschreibende Antrag muss in schriftlicher Form bei der:dem KVV-Vorsitzenden gestellt werden. Diesem Antrag muss die KVV vor der Neuwahl mit 2/3-Mehrheit zustimmen.
Sollte jemand sein Amt nicht mehr ausführen können und es wurden keine Stellvertreter:innen vorab gewählt, welche das Amt in diesem Fall übernehmen, so kommt es zur Neuwahl.
Um eine Neuwahl durchzuführen, muss die:der KVV-Vorsitzende innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche KVV einberufen.

Finanzen

1. **Geldmittel der SV werden nur zum Zwecke der Arbeit im Sinne der Schüler:innenschaft verwendet.**

2. Die SV darf freiwillige Beträge und Spenden entgegennehmen, sofern diese nicht mit Aufträgen verbunden sind.

3. Die SV muss über alle Ausgaben stets mehrheitlich entscheiden. Bei SV-internen Abstimmungen und Entscheidungen muss mindestens die Hälfte der SV-Mitglieder anwesend sein. Auch die KVV ist berechtigt, über Ausgaben mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

4. Die SV bestimmt intern ein:e Kassenwart:in. Diese:r verwaltet die finanziellen Mittel der SV und ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Dies berechtigt ihn:sie im Falle einer mehrheitlich beschlossenen Ausgabe von über 10€ mit fragwürdigem Verwendungszweck, ein Veto einzulegen. Ebenso hat er:sie die Verpflichtung, über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Protokolle

1. Über Sitzungen aller Gremien der Schüler:innenvertretung ist stets ein Protokoll anzufertigen, das die folgenden Angaben beinhalten muss:

- Bezeichnung des Gremiums
- Datum und Ort sowie Beginn und Ende der Sitzung
- die Namen der anwesenden Mitglieder und Beisitzenden
- die behandelten Gegenstände und Anträge der Sitzung
- den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen

2. Aus der Mitte des jeweiligen Gremiums wird ein:e Schriftführer:in bestimmt.
Das angefertigte Protokoll ist von dem:der Schriftführer:in und dem:der Vorsitzenden des Gremiums zu unterschreiben. Das Protokoll bedarf der Genehmigung des jeweiligen Gremiums.
Zusätzlich ist diese:r ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Protokolle verantwortlich. Sie sind zu den Akten zu nehmen und müssen zehn Jahre aufbewahrt werden.

3. Die wichtigsten Inhalte der Protokolle – welches Beschlüsse, für alle Schüler:innen relevante Themen sowie Weiteres umfasst **- werden in regelmäßigen Abständen sowohl über die in der KVV vertretenen Klassensprecher:innen, als auch schulintern über für alle Schüler:innen zugängliche Kanäle verbreitet.**

Anträge

1. Anträge werden bei der:dem Vorsitzenden zur Abstimmung – nach Möglichkeit bis zu Beginn der Sitzung und in schriftlicher Form - eingereicht. Vor der Abstimmung, sofern jedem Mitglied des Gremiums der Antrag nicht in schriftlicher Form vorliegt, wird der Wortlaut des Antrages durch die:den Vorsitzende:n vor dem Gremium verlesen.

2. Vor der Abstimmung über zu beschließende Anträge wird Zeit eingeräumt, die Themen und Antragsgegenstände im Gremium zu besprechen.

3. Die Abstimmung über Anträge werden als offene Abstimmung durch die:den Vorsitzende:n durchgeführt. Sollten mehr als ein Drittel der Mitglieder des Gremiums die Abstimmung als geheime Abstimmung fordern, so erfolgt die Stimmabgabe über Stimmzettel.

4. Das Zählen der Stimmen oder Auszählen der Stimmzettel obliegt dem Vorstand; alle Mitglieder des Gremiums dürfen den Auszählungsvorgang einsehen. Wird das Ergebnis der Zählung von einer absoluten Mehrheit der Mitglieder des Gremiums umgehend nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.

5. Die:der Vorsitzende verkündet das Abstimmungsergebnis. Sofern keine anderen Vorgaben vorgesehen, gelten Anträge als beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen.

6. Den Regelungen der Gremiensitzung konform gestellte Anträge müssen durch die:den Vorsitzende:n auf der Sitzung zur Abstimmung gebracht werden. Nur durch Mehrheitsbeschluss des Gremiums kann die Abstimmung vertagt werden; die vertagte Abstimmung findet auf der nächstfolgenden Gremiensitzung statt.

7. Antragsarten

- Schulkonferenzanträge

Die KVV beschließt Anträge, die von den SchuKo-Vertreter:innen auf der SchuKo gestellt werden müssen. Diese Anträge müssen bis zwei Tage vor der KVV der:dem KVV-Vorsitzenden mitgeteilt, während der KVV diskutiert und mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden. Jede:r Schüler:in ist berechtigt, solch einen Antrag zu stellen.

- Generelle Anträge

Das betroffene Gremium beschließt Anträge, die je nach Antrag von der Schüler:innenschaft, den Klassensprecher:innen, der SV oder anderen Gremien umgesetzt werden sollen. Diese Beschlüsse sind bindend und müssen mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden. Jede:r Schüler:in ist berechtigt, solch einen Antrag zu stellen.

- Dringlichkeitsanträge

Jeder Antrag kann in Verbindung mit einem Dringlichkeitsantrag gestellt werden, sofern eine Antragsfrist überschritten wurde und die Dringlichkeit mündlich begründet wird. Um über den Antrag zu diskutieren und abzustimmen, muss die Dringlichkeit mit einer einfachen Mehrheit anerkannt werden. Sofern dies der Fall ist, greift der normale Antragsprozess. Jede:r Schüler*in ist berechtigt, solch einen Antrag zu stellen. Für dringliche Schulkonferenzanträge, die nicht auf der letzten KVV vor der SchuKo gestellt werden konnten und trotzdem noch innerhalb der Antragsfrist der SchuKo-Anträge gestellt werden, kann eine außerordentliche KVV von der SV einberufen werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die SV.

Statut der SV des Johanneums zu Lübeck

gültig ab dem Schuljahr 25/26

beschlossen von der KVV am 30. September 2025